



Gründungsstatuten **swiss hca**

30. September 2025

***swiss hca** (HCA = Health Care Assistants) strebt eine Zukunft an, in der alle HCA als unverzichtbare Säule des Gesundheitswesens anerkannt werden.*

Wir setzen uns für die Sichtbarkeit und den Respekt gegenüber HCAs ein. Die intradisziplinäre Zusammenarbeit ist geprägt durch Teamarbeit, Fürsorge und gemeinschaftliche Tätigkeiten, die das Gesundheitswesen stabilisieren und weiterentwickeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	4
Art. 1. Name und Sitz	4
II. Zweck.....	4
Art. 2. Zweck	4
Art. 3. alliance care	4
III. Mitglieder.....	4
Art. 4. Mitgliederkategorien	4
Art. 5. Ordentliche Mitglieder.....	4
Art. 6. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	5
Art. 7. Austritt von ordentlichen Mitgliedern	5
Art. 8. Ausschluss von Mitgliedern	5
Art. 9. Todesfall	5
Art. 10. Folgen der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.....	5
Art. 11. Arbeitsausübung.....	5
Art. 12. Ehrenmitglieder	5
IV. Haftung	6
Art. 13. Haftung	6
V. Organe	6
Art. 14. Übersicht.....	6
A. Die Generalversammlung.....	6
Art. 15. Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung	6
Art. 16. Festlegung der Traktanden.....	7
Art. 17. Organisationsreglement der Hauptversammlung.....	7
Art. 18. Durchführung.....	7
Art. 19. Stimmrecht und Beschlussfassung.....	7
Art. 20. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	7
B. Der Vorstand	7
Art. 21. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes.....	7
Art. 22. Organisationsreglement des Vorstandes	8
Art. 23. Zusammensetzung des Vorstandes.....	9
Art. 24. Amtsdauer und Vorsitz.....	9
C. Die Revisionsstelle.....	9
Art. 25. Wahl und Aufgaben.....	9
VI. Geschäftsführung und Dienstleistungen.....	9

Art. 26.	Aufgaben der Geschäftsführung	9
Art. 27.	Delegation	9
VII.	Finanzen	10
Art. 28.	Finanzielle Mittel.....	10
VIII.	Rechtsmittel	10
Art. 29.	Mitgliederbeschwerde	10
Art. 30.	Beschwerdeinstanzen	10
Art. 31.	Beschwerdeverfahren	10
IX.	Statutenrevision und Auflösung.....	10
Art. 32.	Statutenrevision	10
Art. 33.	Auflösung von swiss hca	10
X.	Schlussbestimmungen	11
Art. 34.	Inkrafttreten	11

I. Name und Sitz

Art. 1. Name und Sitz

1. **swiss hca** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Sitz des Vereins ist in Bern, Schweiz.

II. Zweck

Art. 2. Zweck

1. **swiss hca** verfolgt folgende Zwecke:
 - a) Die politische und gesellschaftliche Vertretung der HCA auf Augenhöhe, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ethische Standards und Anerkennung der Arbeit.
 - b) Die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die den Bedürfnissen der Mitglieder gerecht werden und die kontinuierliche Weiterentwicklung der HCA-Identität sicherstellen.
 - c) Schutz und Stärkung der formalen Ausbildung.
 - d) Die Schaffung einer starken und effektiven Gemeinschaft, die ihre Interessen aktiv und sichtbar vertritt.
 - e) Der Schutz der beruflichen Rechte und die Unterstützung bei der Sicherstellung von gerechten Arbeitsbedingungen in den relevanten Bereichen des Gesundheitswesens.
2. **swiss hca** verpflichtet sich, seinen Mitgliedern die entsprechenden, qualitativ hochstehenden Dienstleistungen zu erbringen. **swiss hca** behält sich das Recht vor, die Erbringung von Dienstleistungen an alliance care zu übertragen.
3. **swiss hca** ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele.

Art. 3. alliance care

swiss hca ist Mitglied des Dachverbands alliance care.

III. Mitglieder

Art. 4. Mitgliederkategorien

swiss hca hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 5. Ordentliche Mitglieder

1. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:
 - a. Personen mit einem anerkannten EFZ als Fachmann/-frau Gesundheit (FaGe);
 - b. Personen mit einem anerkannten EFZ als Hauspfleger:in
 - c. Personen mit einem anerkannten EFZ als Fachmann/-frau Betreuung (FaBe);
 - d. Personen mit einem anerkannten EBA als Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS);

- e. Personen, die sich derzeit in Art. 5 Abs. 1 a) – d) genannten Berufen in Ausbildung befinden;
 - f. Personen, die als Pflegehelfer:in ohne formale Ausbildung in der Pflege arbeiten.
2. Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
 3. Jedes ordentliche Mitglied ist automatisch Einzelmitglied des Dachverbands alliance care.
 4. Der Vorstand erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über die ordentliche Mitgliedschaft.

Art. 6. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen.
2. Für die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.
3. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen.

Art. 7. Austritt von ordentlichen Mitgliedern

1. Der Austritt als ordentliches Mitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Es muss schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft als Lernende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird oder mit dem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung.
3. Ohne Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft als Lernende mit dem Abschluss der Ausbildung und mündet im folgenden Kalenderjahr in eine ordentliche Mitgliedschaft im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a) -d).

Art. 8. Ausschluss von Mitgliedern

1. Liegen wichtige Gründe vor, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
3. Der Entscheid über den Ausschluss steht dem Vorstand zu.
4. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder aufgenommen werden.

Art. 9. Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Hinschied des Mitglieds.

Art. 10. Folgen der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen vorbehältlich Abs. 2 alle Rechte und Pflichten gegenüber **swiss hca**.
2. Mitgliederbeiträge für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode werden nicht zurückerstattet.

Art. 11. Arbeitsausübung

Die Generalversammlung erlässt Grundsätze zur Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflege und kann sie für die ordentlichen Mitglieder verbindlich erklären.

Art. 12. Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich aussergewöhnlich um die Gesundheits- und Krankenpflege oder **swiss hca** verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, wenn sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind.
3. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.

IV. Haftung

Art. 13. Haftung

1. Für Verbindlichkeiten von **swiss hca** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von **swiss hca** ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 14. Übersicht

Die Organe von **swiss hca** sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 15. Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ von **swiss hca**. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1 Genehmigungsgeschäfte, Aufsicht und Beschwerdeinstanz

- a) Genehmigung des Leitbildes und der grundsätzlichen Verbandspolitik;
- b) Genehmigung der mittel- bis längerfristigen inhaltlichen und finanziellen Planung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnissnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Reglementierung der Mitgliedschaft;
- f) Reglementierung und insb. Festlegung der Mitgliederbeitragsstruktur und Festsetzung der gestaffelten Mitgliederbeiträge sowie einer allfälligen Überschussbeteiligung, alles unter Berücksichtigung des SLA mit dem Dachverband alliance care;
- g) Aufsicht über die Verbandsorgane; zu diesem Zweck kann sie Untersuchungen veranlassen;
- h) Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen.

2 Wahlgeschäfte, Ernennungen

- a) Wahl Präsident:in und Vizepräsident:in;

- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Generalversammlung des Dachverbandes alliance care aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Die Anzahl der zu bestimmenden Delegierten richtet sich nach den Statuten des Dachverbandes alliance care.

3 Entscheide

- a) Mitgliedschaften des **swiss hca** in Organisationen, die seine Autonomie einschränken könnten;
- b) Revision der Statuten;
- c) Auflösung oder Fusion des **swiss hca** und Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 16. Festlegung der Traktanden

Der Vorstand ist für die Festlegung der Traktandenliste der Hauptversammlung zuständig.

Art. 17. Organisationsreglement der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung erlässt im Rahmen der vorliegenden Statuten Bestimmungen über die Durchführung der ihr obliegenden Wahlen und die Erledigung der übrigen ihr zugewiesenen Geschäfte.

Art. 18. Durchführung

1. Die GV kann physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Form. Bei virtuellen Versammlungen gelten die Vorschriften zur elektronischen Beschlussfassung gemäss Reglement.

Art. 19. Stimmrecht und Beschlussfassung

Alle ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme.

Art. 20. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

B. Der Vorstand

Art. 21. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das exekutive und strategische Führungsorgan von **swiss hca**. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden, insbesondere:

1. Genehmigungsgeschäfte

- a) Genehmigung des Jahresberichtes;

- b) Genehmigung von Konzepten und Reglementen mit Ausnahme derjenigen, die einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

2. Arbeiten für Organe

- a) Einberufung, Festsetzung der Traktanden und Vorbereitung der Generalversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- b) Erarbeitung der übergeordneten strategischen Grundsätze zuhanden der Generalversammlung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- d) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit anderen Organisationen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung;
- e) Erlass von Ausführungsbestimmungen in den statutarisch vorgesehenen Fällen und zu den von der Generalversammlung beschlossenen Grundsatzpapieren.

3. Weitere Aufgaben und Kompetenzen

- a) Verabschiedungen von Stellungnahmen von **swiss hca**;
- b) Strategische Grundsätze der internen und externen Kommunikation sowie der Verbandsanlässe;
- c) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d) Vertretung von **swiss hca** nach aussen;
- e) Beschluss über das Budget;
- f) Beschluss über Nachtragskredite;
- g) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, die die Autonomie von **swiss hca** nicht einschränken;
- h) Wahl der Vertretung aus dem Vorstand zur Einsitznahme bei Beteiligungen;
- i) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
- j) Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen von **swiss hca** schädigen;
- k) Abschluss von Verträgen von grosser Tragweite – einschliesslich der Leistungsvereinbarung mit den zuständigen Gremien des Dachverbands alliance care;
- l) Entscheid über Ausrichtung von namhaften finanziellen Beiträgen durch **swiss hca**;
- m) Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen;

unter Vorbehalt der Delegation an den alliance care

- n) Entscheid über Rechtsschutz- und Stipendiengesuche;
- o) Entscheid über Beiträge aus Fonds.

Art. 22. Organisationsreglement des Vorstandes

Der Vorstand erlässt Bestimmungen über die Erledigung der ihm zugewiesenen Geschäfte. Darin kann bestimmt werden, unter welchen Umständen Sitzungen in physischer Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden.

Art. 23. Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich nebst Präsident:in und Vizepräsident:in aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Der Vorstand ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und hat ein Vorschlagsrecht.
2. Der Vorstand kann in beratender Funktion Fachleute beiziehen, die **swiss hca** nicht angehören.

Art. 24. Amtsdauer und Vorsitz

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bestimmt sich von ordentlicher Generalversammlung zu ordentlicher Generalversammlung. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
2. Den Vorsitz des Vorstandes hat die Präsidentin. Das Organisationsreglement des Vorstandes ist massgebend für die Regelung von Wahlen und Beschlüssen.
3. Die Amtsdauer von Präsident:in und Vizepräsident:in beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

C. Die Revisionsstelle

Art. 25. Wahl und Aufgaben

1. Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung jährlich eine nach Aktienrecht zugelassene Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
 1. Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände;
 2. schriftlicher Bericht zuhanden der Generalversammlung;
 3. Anträge an die Generalversammlung.

VI. Geschäftsführung und Dienstleistungen

Art. 26. Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes;
 - b. Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten;
 - c. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes;
2. Der Vorstand erlässt nähere Bestimmungen bezüglich Aufgaben und Organisation der Geschäftsführung.

Art. 27. Delegation

1. Die Geschäftsführung wird von der Betriebsorganisation von alliance care ausgeführt.
2. Alle Dienstleistungen werden von der Betriebsorganisation von alliance care erbracht.
3. Die Modalitäten, die Bedingungen und die Abgeltung bilden Gegenstand von Leistungsvereinbarungen zwischen **swiss hca** und alliance care.

VII. Finanzen

Art. 28. **Finanzielle Mittel**

Hauptsächliche Finanzierungsquellen von **swiss hca** sind die Mitgliederbeiträge, Provisionen und Lizenzgebühren, Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Sozialpartnerschaften, Anlageerträge, Spenden und Legate.

VIII. Rechtsmittel

Art. 29. **Mitgliederbeschwerde**

1. Jedes ordentliche Mitglied kann Anordnungen von Organen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen, mit denen ihm Leistungen verweigert werden oder die seinen Ausschluss zur Folge haben, innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde anfechten. Das Beschwerderecht steht auch abgewiesenen Bewerberinnen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 zu.
2. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten.
3. Beschwerden gegen Anordnungen von Organen von alliance care, welche gemäss Leistungsvereinbarung von **swiss hca** an alliance care übertragen wurden, sind nach dessen Vorschriften an den Pflegerat zu richten.

Art. 30. **Beschwerdeinstanzen**

Die Generalversammlung entscheidet über Mitgliederbeschwerden gegen Anordnungen des Vorstandes; ihre Entscheide sind verbandsintern endgültig. Mitglieder können auf den vereinsinternen Instanzenweg verzichten und direkt die zivilen Gerichte anrufen.

Art. 31. **Beschwerdeverfahren**

Für die nähere Regelung des Beschwerdeverfahrens ist der Vorstand zuständig.

IX. Statutenrevision und Auflösung

Art. 32. **Statutenrevision**

Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag als Traktandum der Generalversammlung aufgeführt ist und zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie das einfache Mehr der Berufsgruppen zustimmen.

Art. 33. **Auflösung von **swiss hca****

1. Die Generalversammlung kann die Auflösung von **swiss hca** beschliessen, wenn der Antrag als Traktandum der Generalversammlung aufgeführt ist und vier Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie das einfache Mehr der Berufsgruppen zustimmen.
2. Über die Art und Weise der Auflösung und Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die auflösende Generalversammlung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 34. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 30. September 2025 in Kraft.